



Vorsorgeauftrag

Oktober 2019

Allgemeines

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer Person die Gestaltung der eigenen Angelegenheiten für den Fall der zukünftigen Urteils- und damit Handlungsunfähigkeit. Die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr kann geregelt werden (Art. 360 Zivilgesetzbuches, nachfolgend «ZGB»).

Form und Errichtung

Der Auftraggeber muss im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages handlungsfähig, d.h. urteilsfähig und volljährig sein. Hinsichtlich der Form muss der Vorsorgeauftrag wie ein Testament entweder von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben oder öffentlich beurkundet werden (Art. 361 ZGB). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Appenzell Ausserrrhoden übernimmt gegen eine einmalige Gebühr von CHF 100.00 eigenhändige und öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge zur sicheren Aufbewahrung. Die hinterlegende Person kann den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt ihrer Wahl (Gebührenpflichtig) in eine zentrale Datenbank eintragen lassen. Im Kanton St. Gallen können die Vorsorgeaufträge seit 1. Januar 2015 zentral beim Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen deponiert werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das eigene soziale Umfeld oder die zuständige Behörde von der Existenz eines Vorsorgeauftrages erfährt. Für die sichere Hinterlegung ist der Auftraggeber verantwortlich.

Widerruf und Erlöschen

Der Vorsorgeauftrag kann, solange der Auftraggeber urteilsfähig ist, jederzeit widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag wird entweder durch Vernichtung,

oder in einer der beiden für die Errichtung vorgeschriebenen Formen, widerrufen (Art. 362 ZGB).

Erlangt die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wieder oder stirbt sie, erlischt der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen (Art. 369 Abs. 1 ZGB). Es ist aber möglich vorzusehen, dass der Auftrag und die Vollmacht über den Tod hinaus gültig sein sollen. Dabei handelt es sich dann aber um einen einfachen Auftrag nach Art. 394 ff. OR.

Wirkung und Inhalt

Der Vorsorgeauftrag entfaltet erst Wirkung, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist und wenn die Urteilsunfähigkeit den im Vorsorgeauftrag umschriebenen Rechtsbereich betrifft. Eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder eine geistige Schwäche genügt nicht.

Der Inhalt des Vorsorgeauftrages bestimmt sich nach den jeweiligen Anordnungen des Auftraggebers gestützt auf seine individuelle Lebenssituation und seine Bedürfnisse. Die diversen Aufgaben (Personensorge, Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr) können entweder einzeln, kumulativ oder vollständig übertragen werden. Der Auftraggeber ist frei, den Auftrag umfassend zu erteilen oder auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte zu beschränken. Zudem kann der Auftraggeber konkrete Handlungsanweisungen geben oder bestimmte Handlungen sogar verbieten. Der Vorsorgeauftrag kann auch die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf medizinische Massnahmen umfassen (Patientenverfügung).

Umfang des Vorsorgeauftrages

Der Umfang des Auftrages ist im Vorsorgeauftrag festzulegen. Ein umfassender Vorsorgeauftrag deckt alle Lebensbereiche ab; nämlich die Personensorge,

die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Die Übertragung der einzelnen Bereiche kann dabei auch an verschiedene Personen erfolgen. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein.

Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte gemäss Art. 396 Abs. 3 OR, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen. Soll der Beauftragte auch dazu berechtigt sein, ist eine entsprechende Ermächtigung im Vorsorgeauftrag aufzunehmen.

Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person. Die Erwachsenenschutzbehörde muss dann gemäss Art. 365 Abs. 3 ZGB und Art. 368 ZGB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen treffen.

Vorsorgebeauftragter

Die beauftragte Person kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (Treuhandbüro oder Bank) sein (Art. 360 ZGB). Der Vorsorgeauftraggeber kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzbeauftragte vorsehen. Nimmt der Vorsorgebeauftragte sein Amt an, so gehört es zu seinen Aufgaben, die Erwachsenenschutzbehörde über den Eintritt des Vorsorgefalles zu informieren. Der Vorsorgebeauftragte hat jene Geschäfte wahrzunehmen, welche im Vorsorgeauftrag umschrieben sind, die rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers im umschriebenen Rahmen zu besorgen und sich an die Weisungen des Auftraggebers zu halten (Art. 365 Abs. 1 ZGB). Der Vorsorgebeauftragte kann den Auftrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten künden (Art. 367 Abs. 1 ZGB).

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie des Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff.

1 und 2 ZGB). Danach prüft sie, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Bei Erfüllung der Voraussetzungen stellt sie sodann im Sinne eines Legitimationspapiers gegenüber Dritten dem Vorsorgebeauftragten eine Urkunde aus (Art. 363 Abs. 3 ZGB).

Damit die beauftragte Person das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht bzw. die übertragenen Aufgaben in ordnungsgemässer Weise ausführt, bleibt ein bestimmtes Mass an behördlicher Eingriffsmöglichkeit bestehen. Die Erwachsenenschutzbehörde kann jederzeit auf Antrag oder von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen ergreifen (Art. 368 Abs. 1 ZGB). Kontrollmechanismen können aber auch im Vorsorgeauftrag selber eingebaut werden (Bspw. eine regelmässige Rechenschaftsablegung und Berichterstattung).

Der hier entworfene Vorsorgeauftrag richtet sich nach den Gesetzesbestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechts, die ab dem 1. Januar 2013 (Artikel 360 ff. im Zivilgesetzbuch ZGB) in Kraft treten. Ein Vorsorgeauftrag muss eigenhändig errichtet oder beim Notar (Amtsnotariat oder Rechtsanwalt mit notarieller Befugnis) beurkundet werden. So will es das Gesetz. Eigenhändig heisst: Das Dokument muss vom ersten bis zum letzten Satz von Hand geschrieben werden. Zudem muss der Vorsorgeauftrag mit einem Datum versehen (Tag, Monat, Jahr) und unterschrieben werden.

Unterschied Vorsorgeauftrag zur Vollmacht, Patientenverfügung und Testament

Im Unterschied zur Vollmacht gilt der Vorsorgeauftrag erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit wird eine bestehende Vollmacht oftmals nicht mehr als Grundlage für die Vertretung akzeptiert. Der Beauftragte muss gemäss Art. 397a OR die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig wird und eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.

Besteht eine Patientenverfügung, so geht diese betreffend medizinischen Fragen dem Vorsorgeauftrag vor.

Im Testament trifft eine Person rechtsverbindliche Anordnungen über ihr Vermögen mit Wirkung auf den Todeszeitpunkt.

Kontakt

Vorderland Treuhand AG

Poststrasse 27

9410 Heiden

+41 71 536 66 00

www.vl-treuhand.ch



Vorlage für einen Vorsorgeauftrag

(ab hier abschreiben)

VORSORGEAUFTRAG (gemäss Art. 360 ff. ZGB)

Ich der Unterzeichnete / die Unterzeichnete,

Vorname Name

Geburtsdatum Heimatort

Wohnadresse

erkläre als Auftraggeber / Auftraggeberin:

1. Für den Fall, dass ich meinen Willen dauernd oder vorübergehend nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann (bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit), beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
 - a) Vorname Name, Geburtsdatum, Funktion, Adresse

 - b) Vorname Name, Geburtsdatum, Funktion, Adresse

 - c) Vorname Name, Geburtsdatum, Funktion, Adresse

2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber dem/der Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:
 - a) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
 - b) Sicherstellung eines geordneten Alltags.
 - c) Sämtliche für mich bestimmte Post- und andere Zusendungen entgegenzunehmen, zu öffnen und zu bearbeiten.
 - d) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.
 - e) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.
 - f) Abschliessen, Ändern und Kündigen von Darlehensverträgen (insbesondere Hypothekarverträgen)

- g) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.
 - h) Der/die Beauftragte darf keine Vermögenswerte von mir unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
 - i) Der/die Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
3. Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.
 4. Soweit es sich nicht um den Ehegatten als Beauftragten/die Ehegattin als Beauftragte handelt, darf er/sie für seine/ihre Leistungen eine angemessene Entschädigung beziehen. Die Entschädigung bemisst sich nach branchenüblichen Ansätzen. Kann kein branchenüblicher Ansatz angewendet werden, bemisst sich die Entschädigung nach den üblichen Ansätzen der Erwachsenenschutzbehörde für die Entschädigung von Beiständen.
 5. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.

Ort, Datum, Unterschrift
